

## **Beschluss Nr.5 / 2024**

Die Berliner Vertragskommission Eingliederungshilfe („Kommission 131“) beschließt die pauschale Vergütungserhöhung für die Angebote der Eingliederungshilfe des 2. Teils SGB IX im Land Berlin. Leistungserbringer können **für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025** eine pauschale Vergütungssteigerung entsprechend der folgenden Regeln geltend machen.

### **1. Voraussetzungen für die Teilnahme am pauschalen Verfahren**

Die pauschale Vergütungserhöhung wird auf Antrag des Leistungserbringers unter der auflösenden Bedingung vereinbart, dass der Leistungserbringer seine testierfähigen Gestehungskosten 2023 (für die Leistungstypen der besonderen Wohnformen inkl. der KdU<sup>1</sup>), mit den auf der Grundlage der Übergangsblätter lt. Beschluss 07/2022 der Kommission 131 angepassten und abgestimmten Kostenblätter gegenüber dem Vertragsreferat der SenASGIVA darlegt.

Gemäß dem Plausibilisierungsverfahren für die pauschale Fortschreibung kann das Land Berlin Nachfragen stellen, wenn

- a) die Personaldurchschnittskosten des Betreuungsfachpersonals (ohne Leitung) über 80.000 € oder unter 45.000 € pro Jahr und Vollzeitkraft liegen und/oder
- b) der Anteil der Sonstigen Kosten größer als 40 % oder kleiner als 10 % der Gesamtkosten ist. Die Sonstigen Kosten sind dann nach einrichtungsspezifischen Sonstigen Kosten und Trägergemeinkosten aufzuschlüsseln.

Zum Verfahren: Das Verfahren für die Betrachtung der Sonstigen Kosten richtet sich nach dem Beschluss 8/2017 KO 75.

Der Träger der Eingliederungshilfe ist berechtigt, sich dann vom Leistungserbringer die Zuordnung der Sonstigen Kosten darlegen zu lassen. Die abgestimmten und angepassten Kostenblätter werden für sämtliche Leistungsangebote eingesetzt.

Wenn ein Leistungserbringer die pauschale Vergütungserhöhung für mehrere Leistungsangebote eines Leistungstyps vereinbaren möchte, können die Kosten für die betreffenden Angebote als Summe in ein Kostenblatt eingetragen werden, sofern bisher identische Maßnahme- und Grundpauschalen vereinbart waren.

Vergütungsrelevante Änderungen von Leistungsbeschreibungen und Leistungsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

Um den Anspruch auf die pauschale Vergütungserhöhung zum 01.01.2025 zu wahren, muss der Leistungserbringer die Teilnahme am pauschalen Verfahren grundsätzlich bis zum 31.10.2024 gegenüber der zuständigen Senatsverwaltung schriftlich erklären. Das Kostenblatt ist schriftlich oder elektronisch spätestens zum 15.11.2024 vorzulegen. Bei elektronischer Vorlage ist das un-

---

<sup>1</sup> Die Mitglieder der AG Fortschreibung sind sich einig, dass die Vergütung der besonderen Wohnformen nicht mit den dargelegten Kosten korrespondieren. Das eingereichte Kostenblatt dient der Plausibilisierung der Personalkosten.

terschriebene Kostenblatt bis spätestens zum 30.11.2024 nachzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergütung erst mit Abschluss eines Vertrages angepasst werden kann. Ein rückwirkender Vertragsabschluss zum Datum des Antragseingangs ist unzulässig.

### Verfahren für neue Leistungsangebote (Eröffnung in 2023 oder 2024)

Sofern der Leistungserbringer weitere gleichartige Leistungen an verschiedenen Orten ausführt, für die identische Vergütungen vereinbart sind, wird für den neuen Ort der gleichen Leistungserbringung auf die Darlegung der Gestehungskosten verzichtet. Die pauschale Vergütungserhöhung wird analog, wie bei den weiteren Orten der Leistungserbringung vorgenommen.

Wenn der Leistungserbringer keine weiteren gleichartigen Leistungen an verschiedenen Orten ausführt, bzw. wenn für diese abweichenden Vergütungen vereinbart sind, werden die in 2024 anteilig angefallenen Kosten auf ein volles Kalenderjahr hochgerechnet. Das weitere Verfahren verläuft unter Berücksichtigung der o.g. Plausibilitätsvorgaben analog wie bei Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Für Leistungserbringer, die in 2024 erstmalig eine Leistung aus dem bestehenden Leistungsportfolio anbieten, wird auf die Vorlage eines Kostenblattes verzichtet, die pauschale Vergütungserhöhung wird in voller Höhe vereinbart.

## **2. Höhe der pauschalen Fortschreibung der Maßnahme- und Grundpauschale**

### **2.1. Personalkostensteigerung**

Für die pauschale Fortschreibung der Personalkosten für den Zeitraum 2025 gelten folgende Fortschreibungskategorien:

Die Gruppe der „**tarifgebundene/-orientierte Leistungserbringer**“ untergliedert sich in

#### **1. Kategorie 1**

- a) **Kategorie 1a** „Flächen-/Verbandstarife/AVR-Tarifwerk“
- b) **Kategorie 1b** „Träger/Haustarife“
- c) **Kategorie 1c** „nachweisliche 1:1-Anwendung“

#### **2. Kategorie 2** „wesentliche Tariforientierung“

Die Gruppe der „**tarifungebundenen Leistungserbringer , gemischte Tarifierstellung und sonstige Gehaltsentwicklungen**“

#### **3. Kategorie 3** „ **tarifungebundenen Leistungserbringer , gemischte Tarifierstellung und sonstige Gehaltsentwicklungen**“

Die Fortschreibungsraten für die Kategorien finden sich unter Abschnitt 2.5.

Der Anwendungsfaktor für Kategorie 2 ggü. Kategorie 1: beträgt 85 %.

Die Verortung des Leistungserbringers für die jeweilige Kategorie befindet sich in der Anlage 1.

### **2.2. Sozialversicherungsbeiträge und sonstige zwingende Umlagen**

Die pauschale Steigerung der Sozialversicherungsbeiträge und sonstiger zwingender Umlagen können in Höhe von 0,3 % für 2025 geltend gemacht werden.

## 2.3 Verbindliche Zusage zur vollständigen Weitergabe der Personalkostensteigerungen an die Beschäftigten

Die Leistungserbringer verpflichten sich, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden tariflichen und/oder arbeitsrechtlichen Regelungen bzw. AVR, die erhaltenen Personalkostensteigerungen vollständig an die Beschäftigten weiterzugeben. Die anteilige Personalkostensteigerung wird in der Vergütungsvereinbarung ausgewiesen. Die Leistungserbringer können vom Land Berlin aufgefordert werden, die Umsetzung dieser Weitergabepflichtung plausibel darzulegen. Gelingt dies nicht, führt dies zu einer Erstattungspflicht in der Höhe der festgestellten nicht weitergegebenen Beträge.

## 2.4 Sachkostensteigerungen

Die pauschale Steigerung der Sachkosten kann in Höhe von 2,0 % für 2025 geltend gemacht werden

## 2.5 Gesamthöhe der Fortschreibung

Bei der Berechnung der Gesamthöhe der pauschalen Fortschreibung der Maßnahme- und Grundpauschale wird angenommen, dass 20% der Gesamtkosten auf Sachkosten und 80% der Gesamtkosten auf Personalkosten entfallen. Die Gesamthöhe der Fortschreibung wird entsprechend dieser Bewertung berechnet:

	PK (2.1)	SV (2.2)	SK (2.4)	Gesamthöhe
<b>Fortschreibung nach Kategorie 1</b>				
... AVR Caritas	10,588 %	0,300 %	2,000 %	9,110 %
... AVR DWBO	6,015 %	0,300 %	2,000 %	5,452 %
... AWO	8,239 %	0,300 %	2,000 %	7,231 %
... TV-L	10,400 %	0,300 %	2,000 %	8,960 %
<b>Fortschreibung nach Kategorie 2</b>				
... AVR Caritas	9,000 %	0,300 %	2,000 %	7,840 %
... AVR DWBO	5,113 %	0,300 %	2,000 %	4,730 %
... AWO	7,003 %	0,300 %	2,000 %	6,242 %
... TV-L	8,840 %	0,300 %	2,000 %	7,712 %
<b>Fortschreibung nach Kategorie 3</b>	7,390 %	0,300 %	2,000 %	6,552 %

Die Möglichkeit zur individuellen Vereinbarung nach § 123 Abs. 1 SGB IX bleibt davon unberührt.

## 3. Höhe der pauschalen Fortschreibung für Investitionsbeträge

### 3.1 Investitionsbetrag pauschal

Für die folgenden Leistungstypen wird der Investitionsbetrag (IB) auf Antrag pauschal um die angegebenen Fortschreibungsraten je BT gesteigert.

Leistungstyp	Fortschreibungsraten für IB 2024
SDBGW	2,0 %
TWASB	2,0 %
TWGSB	2,0 %

VT2SB / VWHIV	2,0 %
WGLT1 / WGLT2 / WGLT3	2,0 %

### **3.2 Investitionsbetrag individuell**

Die Möglichkeit der einrichtungsindividuellen Vereinbarung eines Investitionsbetrages für die Fachleistung bleibt davon unberührt.